

Herrn
Dr. Rudolf Dieterle
Direktor
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 Bern

Bern, 30. Juni 2009

Änderungen der Verkehrszulassungsverordnung

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS (vormals Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS – Fédération routière suisse FRS) ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. **strasseschweiz** umfasst rund 35 Verbände aus der Automobil- und Strassenwirtschaft sowie aus den zahlreichen helvetischen Strassenbenützer- und Fahrlehrerorganisationen. Seine wichtigsten Trägerorganisationen sind: TCS (Touring Club Schweiz); auto-schweiz (Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure); AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz; ACS (Automobil Club der Schweiz) und ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu Änderungen der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) – namentlich betreffend die Mindestanforderungen an die Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen – Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS ist mit den vorgeschlagenen VZV-Änderungen in wesentlichen Fragen nicht einverstanden. Jene Punkte, zu denen wir eine ablehnende Haltung einnehmen bzw. keine Stellungnahme abgeben, sowie unsere Detailbemerkungen sind dem nachstehenden vorgegebenen Fragebogen zu entnehmen.

Fragebogen

1. Körperliche und geistige Mindestanforderungen		
1.1 Sind Sie einverstanden, dass geistige Mindestanforderungen zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs in den Anhang 1 aufgenommen werden? (Art. 7 Abs. 1 und Anh. 1 Ziff. II)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen:</p> <p>Zwar sind wird mit der in Art. 7 Abs. 1 E-VZV neu eingebrachten Änderung, wonach die körperlichen und geistigen Mindestanforderungen erfüllt sein müssen, einverstanden; hingegen gehen uns die im entsprechenden Anh. 1 Ziff. 2 aufgeführten psychischen Mindestanforderungen zu weit.</p> <p>Da sich der Änderungsvorschlag auf die Richtlinie 2006/126/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein („Dritte Führerscheinrichtlinie“) abstützt, schlägt strasseschweiz vor, sich an deren Anforderungen zu orientieren. Diese lauten hinsichtlich geistiger Störungen wie folgt (Anh. III, Ziff. 13.1 der besagten Führerscheinrichtlinie):</p> <p>„Bewerbern oder Fahrzeugführern, die</p> <ul style="list-style-type: none"> – an angeborenen oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbenen schweren geistigen Störungen, – an erheblichem Schwachsinn, – an schwerwiegenden Persönlichkeitsänderungen, bedingt durch pathologische Alterungsprozesse, oder an schweren persönlichkeitsbezogenen Störungen des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung <p>leiden, darf eine Fahrerlaubnis nur dann erteilt oder es darf ihre Fahrerlaubnis nur dann erneuert werden, wenn der Antrag durch ein entsprechendes Gutachten einer zuständigen ärztlichen Stelle unterstützt und, falls notwendig, regelmäßig eine ärztliche Kontrolle durchgeführt wird.“</p>		
1.2 Sind Sie mit der Aufteilung in den Sehtest und die augenärztliche Untersuchung einverstanden? (Art. 9, 9a und 9b)		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme
<p>Bemerkungen:</p> <p>Zu dieser Frage können wir keine einheitliche Stellungnahme abgeben, da innerhalb unserer Trägerorganisationen divergierende Positionen bestehen. Während der Touring Club Schweiz (TCS) und der Automobil Club der Schweiz (ACS) mit den Art. 9, 9a und 9b der E-VZV einverstanden sind, werden diese vom Schweizerischen Nutzfahrzeugverband (ASTAG) teilweise abgelehnt. Wir verweisen auf die einschlägigen Stellungnahmen von TCS, ACS und ASTAG.</p>		
1.3 Sind Sie einverstanden, dass sich Personen mit einer vom Augenarzt festgestellten „fortschreitenden Augenkrankheit“ vom Vertrauensarzt der kantonalen Behörde untersuchen lassen müssen? (Art. 11 und 27)		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme
Wenn ja: wann?	<input type="checkbox"/> vor der Einreichung eines Gesuchs um einen Lernfahr- oder Führerausweis	<input type="checkbox"/> nach der Erteilung des Führerausweises in periodischen Abständen

	<p>Bemerkungen:</p> <p>Auch zu dieser Frage können wir keine einheitliche Stellungnahme abgeben. Derweil TCS und ACS die in Art. 11 und 27 E-VZV vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich ablehnen, kann sich die ASTAG mit gewissen Modifikationen einverstanden erklären. Wir verweisen wiederum auf die entsprechenden Stellungnahmen von TCS, ACS und ASTAG.</p>
--	--

2. Anhang 1		
2.1 Sind Sie mit der Einteilung in zwei medizinische Gruppen einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Keine Bemerkungen.		
2.2 Sind Sie inhaltlich mit den Mindestanforderungen einverstanden?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen:</p> <p>Ziff. I (Körperliche Mindestanforderungen) Pkt. 2.5 (Stoffwechselerkrankungen), 2. Gruppe: Bei Vorliegen einer Zuckererkrankung sind die beabsichtigten Einschränkungen äusserst einschneidend. Selbst die Möglichkeit einer Über- oder Unterzuckerung soll genügen, die Fahreignung verneinen zu können. Für die Kategorien D und D1 soll die Fahreignung sogar gänzlich ausgeschlossen sein. Warum? Es wird leider keine Begründung geliefert.</p> <p>Ziff. II (Psychische Mindestanforderungen): Siehe Antwort auf die Frage 1.1 hiervor.</p>		

3. Anhang 2		
Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme
Bemerkungen: Keine Bemerkungen.		

4. Anhang 3		
Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme
Bemerkungen: Keine Bemerkungen.		

5. Anhang 4 Ziffern 4 und 5		
Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Die in Anh. 4 Ziff. 4 und 5 E-VZV vorgeschlagenen Änderungen sind im Sinne unserer unter Frage 1.1 gemachten Bemerkungen zu modifizieren.		

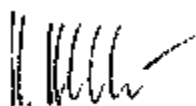
6. Anhang 12 Ziffer V		
Sind Sie mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Keine Bemerkungen.		

7. Weitere Bemerkungen?	
Art. 151i E-VZV (Übergangsbestimmung): Die Vermeidung von Härtefällen – erwähnt werden in den Erläuterungen explizit Personen, die schon seit Jahren berufsmässig fahren und durch die Neuregelung in ihrer Existenz bedroht würden – ist zwar begrüssenswert. Bemerkenswerterweise wird dies aber damit begründet, dass „die Verkehrssicherheit dadurch <u>nicht gefährdet</u> wird, da die Zulassungsbehörde den Führerausweis nur belassen darf, solange die medizinischen Mindestanforderungen nach dem bisherigen Recht erfüllt werden und keine Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften bekannt werden, die auf die nicht erfüllten strengeren Mindestanforderungen zurückzuführen sind“. Bei einer solchen Argumentation stellt sich u.E. zu Recht die Frage, warum es die vorliegende VZV-Revision überhaupt braucht, wenn die geltenden Bestimmungen die Verkehrssicherheit offenbar genügend gewährleisten?	

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Der Generalsekretär



Hans Koller